

SATZUNG

des eingetragenen Vereins „CityO-Management e. V.“

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „CityO-Management e.V.“. Sitz des Vereins ist Oberhausen.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, daran mitzuwirken, die Oberhausener Innenstadt (CityO.) zu beleben, aufzuwerten und attraktiver zu gestalten. Dadurch soll die Attraktivität der CityO. als Stätte des Wohnens, Einkaufens, Arbeitens, der Freizeit und Kultur erhöht werden. Der Verein unterstützt bestehende private und öffentliche Aktivitäten, die auf dieses Ziel ausgerichtet sind. Darüber hinaus beschließt er eigene Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels und führt sie durch.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus ordentlichen und geborenen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern wollen und die Satzung anerkennen.
- 2) Geborene Mitglieder des Vereins sind ein Mitglied des Rates der Stadt Oberhausen, der/die Planungsdezernent/in der Stadt Oberhausen, der/die Geschäftsführer/in der Tourismus & Marketing Oberhausen GmbH sowie der/die bei der Tourismus & Marketing Oberhausen GmbH angestellte City-Manager/in.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
- 4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsmodalitäten regelt die von der Mitgliederversammlung zu verabschiedende Beitragsordnung.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, durch Vorschläge und Anregungen an den Aktivitäten des Vereins mitzuwirken; sie sollen die Zwecke des Vereins fördern.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung bestimmten Beträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung. Der Austritt kann nur durch Kündigung zum Jahresende erfolgen. Die Kündigungserklärung muß spätestens bis zum 30. September des betreffenden Jahres dem Verein in schriftlicher Form zugegangen sein.
- 2) Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich, insbesondere bei Beitragsrückständen in Höhe von zwei Jahresbeiträgen. Über den Ausschluss befindet der Vorstand.
- 3) Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung einlegen. Diese ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Vorstand einzureichen. Über den Rechtsbehelf entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend und endgültig.
- 4) Die Beitreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung,
der Beirat und
der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere die Grundsätze der Vereinsarbeit.
- 3) Sie ist weiterhin für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des vom City-Manager aufgestellten Haushaltsplans;
 - Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung von Beirat, Vorstand und City-Manager;
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss;
 - Aufstellung und Änderung der Beitragsordnung;
 - Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Beirates;
 - Ausschluss eines Beiratsmitglieds;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - Auflösung des Vereins
- 4) Mindestens einmal im Jahr hat die ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Eingaben der Mitglieder zur Tagesordnung müssen in schriftlicher Form eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein; andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Sie hat innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden.
- 6) Der Ausschluss eines Beitragsmitglieds erfolgt in der Mitgliederversammlung. Zu diesem Zweck kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen gem. § 188 BGB, gerechnet vom Datum der Einladungsschrift, einberufen werden. Das auszuschließende Mitglied kann bei der Abstimmung über seinen Ausschluss nicht mitbestimmen. Der mit einfacher Mehrheit zu treffende Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Bis zur Entscheidung über den Ausschließungsantrag kann das Beiratsmitglied durch einen ebenfalls mit einfacher Mehrheit zu treffenden Beschluss der übrigen Beiratsmitglieder von der weiteren Vereinstätigkeit ausgeschlossen werden.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter oder einem Beisitzer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, leitet der City-Manager die Mitgliederversammlung. Steht auch dieser nicht zur Verfügung, so bestimmt der Versammlungsleiter.
- 8) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- 9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 10) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann innerhalb von 14 Kalendertagen eine erneute Sitzung einberufen werden, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
- 11) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenanzahl findet eine Stichwahl statt.
- 12) Über die Mitgliederversammlung ist ein vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen. Die Protokolle werden vom Vereinsvorsitzenden in Verwahrung genommen und sind bei Beendigung des Amtes an den Nachfolger zu übergeben.

§ 8

Beirat

- 1) Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vereins und insbesondere die des City-Managers inhaltlich zu unterstützen und ihn in wichtigen Angelegenheiten zu beraten sowie Empfehlungen für die weitere Arbeit auszusprechen. Der Beirat ist bei wichtigen Vereinsangelegenheiten anzuhören. Er wählt die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands.
- 2) Mitglieder des Beirats sind die geborenen Vereinsmitglieder und weitere Mitglieder des Beirats, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die maximale Mitgliederzahl im Beirat beträgt 20 Personen.
- 3) Der Beirat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Jedes Beiratsmitglied wird einzeln gewählt. Zu Beiratsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Beiratsmitglieds.
- 4) Die Zusammensetzung des Beirats soll die Mitgliederstruktur in angemessener Weise repräsentieren.
- 5) Die Abberufung von Beiratsmitgliedern erfolgt in der Mitgliederversammlung.

- 6) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- 7) Ist der Beirat nicht beschlussfähig, kann er innerhalb von 14 Kalendertagen eine erneute Sitzung einberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
- 8) Die Sitzungen haben wenigstens vierteljährlich oder auf Antrag eines Beiratsmitgliedes stattzufinden und werden vom Vorstand einberufen.

§ 9

Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem City-Manager. Der bei der Tourismus & Marketing Oberhausen GmbH angestellte City-Manager gehört dem Vorstand kraft Amtes an. Dem erweiterten Vorstand gehören darüber hinaus drei Beisitzer an. Geborene Beisitzer sind der/die Geschäftsführer/in der Tourismus & Marketing Oberhausen GmbH und der/die Planungsdezernent/in der Stadt Oberhausen. Der Beirat wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den weiteren Beisitzer des Vereins.
- 2) Der Vorstand hat u. a. die folgenden Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - c) Einberufung von Beiratssitzungen,
 - d) Genehmigung der vom City-Manager vorgelegten Marketingkonzepte und Jahrespläne.
- 3) Der Verein wird gemeinschaftlich von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern vertreten. Dem City-Manager kann Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.
- 4) Der Vorstand wird vom Beirat für die Dauer von zwei Jahren bestimmt. Eine Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die auch im Beirat des Vereins vertreten sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- 5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Ab einer Anwesenheitszahl von drei Personen des Vorstands ist dieser beschlussfähig. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6) Die in Ziff. 2. d) geregelten Genehmigungen können in Abweichung von vorstehender Ziff. 5. nur aufgrund einstimmiger Entscheidung aller Vorstandsmitglieder erteilt werden.

§ 10

Ausschüsse

Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann der Beirat besondere Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse sind wenigstens vierteljährlich, ansonsten auf Antrag des Ausschussleiters einzuberufen.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Über eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Ziff. 9 und 10 der Satzung.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.05.1998 des Vereins, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Oberhausen VR-Nr. 609, außer Kraft.

Oberhausen, den 02. Juni 2000